



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 24/2022**  
**vom 10. Februar 2022**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7475**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 74 des Gesetzes vom 31. Juli 2020 « zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Justiz », erhoben von Charles Huylebrouck.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, Y. Kherbache, T. Detienne und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. Dezember 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Dezember 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Charles Huylebrouck Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 74 des Gesetzes vom 31. Juli 2020 « zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Justiz » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 2020).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré, RA E. de Lophem und RA G. Ryelandt, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 8. Dezember 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Detienne und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 22. Dezember 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 22. Dezember 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf den einzigen Klagegrund*

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Artikel 74 des Gesetzes vom 31. Juli 2020 « zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 31. Juli 2020), der Artikel 35 des Gesetzes vom 16. März 1803 « zur Organisation des Notariats » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1803) wie folgt ergänzt:

« La nomination ou désignation comme notaire met fin de plein droit à toute autre nomination ou désignation comme notaire ».

B.1.2. In den Vorarbeiten zu der Bestimmung heißt es:

« Le nouvel alinéa au paragraphe 4 de l'article 35 de la loi vise à éviter qu'une même personne arriverait, suite à des désignations successives comme notaire, éventuellement en des qualités différentes, à un cumul de qualités, à des résidences ou dans des arrondissements différents. À cette fin, il est stipulé expressément, comme c'est aussi le cas dans les lois relatives au notariat en France et aux Pays-Bas, que la désignation comme notaire titulaire ou notaire associé met fin de plein droit à toute autre désignation comme notaire titulaire ou notaire associé.

Bien que ceci soit admis et appliqué en tant que tel dans la pratique administrative du SPF Justice, une base textuelle est à présent donnée.

Cela ne vaut évidemment pas pour la désignation d'un suppléant, qui accepte une mission temporaire en vue de la continuité du service notarial » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1295/001, S. 53).

B.2.1. Die klagende Partei leitet einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in

Verbindung mit den Artikeln 49 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insofern sie zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen in Belgien tätigen Notaren und Notaren, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union und in Belgien ernannt sind, führen würde und dadurch gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr verstoßen würde.

B.2.2. Zur Untermauerung ihrer Ansprüche führt die klagende Partei an, dass die Wörter « jeder anderen Ernennung oder Bestellung als Notar » so verstanden werden müssten, dass sie sich sowohl auf Ernennungen oder Bestellungen in Belgien als auch auf diejenigen, die im Ausland erfolgt seien, bezögen.

B.3.1. Der Ausdruck « jeder anderen Ernennung oder Bestellung als Notar » in der angefochtenen Bestimmung ist im Lichte der in B.1.2 erwähnten Vorarbeiten so zu verstehen, dass er mit dem verfolgten Ziel in Zusammenhang steht, eine Anhäufung von Eigenschaften bei ein und derselben Person, « verschiedene Amtssitze oder in verschiedenen Bezirken » zu verhindern, da speziell auf « die [Ernennung oder] Bestellung als Notariatsstubeninhaber oder assoziierter Notar » Bezug genommen wird (ebenda).

Die Wörter « Amtssitz » und « Bezirk » sind Begriffe, die seit jeher im Gesetz vom 16. März 1803, mit dem das Notariat auf belgischem Staatsgebiet organisiert wird, vorhanden sind.

In dessen Artikel 4 heißt es:

« Jeder Notar muss seine Amtsstube an dem für ihn vom König festgelegten Amtssitz haben. [...] ».

Artikel 5 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Die Notare üben ihr Amt innerhalb des Gerichtsbezirks ihres Amtssitzes aus. Diejenigen, die ihren Amtssitz in den Kantonen Limburg, Spa, im ersten Kanton Verviers und im zweiten Kanton Verviers oder im Gerichtsbezirk Eupen haben, üben ihr Amt jedoch auch innerhalb der vorerwähnten territorialen Grenzen aus.

§ 2. Notare können dennoch Urkunden außerhalb ihres Amtsgebiets aufnehmen, und zwar in den Fällen, in denen die Parteien nur persönlich erscheinen dürfen und in der Urkunde

erklären, dass sie körperlich nicht imstande sind, sich zur Amtsstube des beurkundenden Notars zu begeben ».

Es besteht keinerlei Anhaltspunkt, aus dem geschlossen werden könnte, dass die von der angefochtenen Bestimmung betroffenen Ernennungen und Bestellungen von dem Sinn abweichen würden, der diesen Begriffen in dem vorerwähnten Gesetz gegeben wird, indem Amtssitze und Bezirke im Ausland eingeschlossen würden.

Das Vorstehende gilt umso mehr, als die angefochtene Bestimmung in Artikel 35 § 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 aufgeführt ist. Gemäß Artikel 35 § 4 Absatz 1 muss der Notarsanwärter nämlich, « um das Notariatsamt ausüben zu können, [...] entweder gemäß Artikel 45 zum Notariatsstubeninhaber ernannt werden oder sich gemäß Artikel 52 § 2 mit einem Notariatsstubeninhaber assoziieren ». Aufgrund von Artikel 45 des Gesetzes vom 16. März 1803 werden die Notare vom König ernannt und erhalten von Ihm ein Ernennungsschreiben, in dem der Standort des Amtssitzes genannt wird. Artikel 52 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzes bestimmt, dass der Minister der Justiz, insofern die durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden, die Bildung der Assoziierung billigt und der betreffenden Berufsgesellschaft den Notarsanwärter als assoziierten Notar zuweist. Daraus kann ebenfalls geschlossen werden, dass sich die angefochtene Bestimmung ausschließlich auf Ernennungen oder Bestellungen als Notariatsstubeninhaber oder assoziierter Notar jeweils durch den König oder den Minister der Justiz, die in Belgien gemäß dem Gesetz vom 16. März 1803 erfolgen, bezieht.

Überdies ist die einzige Bestimmung des Gesetzes vom 16. März 1803, die sich auf im Ausland ernannte Notare bezieht, Artikel 35*bis* § 1 Nr. 2. Dort wird kein Amtssitz oder Bezirk im Ausland erwähnt, sodass kein Zweifel an der nationalen Beschaffenheit dieser Begriffe besteht.

B.3.2. Aus den in B.1.2 erwähnten Vorarbeiten geht außerdem hervor, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, einer bereits angewandten Verwaltungspraxis eine Rechtsgrundlage zu geben. Es ist nicht erkennbar, dass bei dieser Verwaltungspraxis die Bestellung oder Ernennung von Notaren im Ausland berücksichtigt wurde.

B.4.1. Insofern sie nur die Situation von Ernennungen und Bestellungen in Belgien regelt, werden daher in der angefochtenen Bestimmung Notare nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder der Ausübung dieses Berufs in einem anderen Staat unterschiedlich behandelt.

B.4.2. Insofern sich die angefochtene Bestimmung auf einen rein internen Sachverhalt bezieht, entzieht sie sich zudem dem Recht der Europäischen Union (EuGH, 5. Mai 2011, C-434/09, *McCarthy*, Randnr. 45; 15. November 2011, C-256/11, *Dereci*, Randnr. 60; 5. November 2014, C-103/13, *Somova*, Randnr. 28).

B.5. Der einzige Klagegrund, der auf einer falschen Prämisse beruht, ist unbegründet.

*In Bezug auf den Antrag auf Vorlage von Vorabentscheidungsfragen*

B.6. Hilfsweise bittet die klagende Partei den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.7. Unter Berücksichtigung des in B.4.2 Erwähnten ist es nicht erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der klagenden Partei angeregten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

P. Nihoul